

zulässig zu sein. Wenn seit dem Anfang des 13. Jhs. einzelne Fürsten ausdrücklich als solche genannt werden, denen ein besonderes Recht an der Königswahl zusteht, so findet sich unter diesen nicht der Bayernherzog, wohl aber der Rheinpfalzgraf. B. zieht zur Erklärung dieses Umstandes die Tatsache heran, dass nach dem Uebergange der Pfalz an das wittelsbachische Haus im 13. Jh. einige Jahrzehnte das Herzogtum Bayern und die Rheinpfalz in Personalunion verbunden waren. Das genügt aber nicht zur Erklärung aller Stellen. So führt das oft genannte Fürstenverzeichnis einer Basler Hs. den Herzog von Bayern an und dann besonders den Palatinus Reni, und nur diesen mit dem Zusatze: 'iste est summus in electione imperatoris'. Dem Pfalzgrafen, nicht dem Bayernherzog wird hier ein Vorrecht bei der Königswahl zugeschrieben. Auf das entschiedenste aber muss ich Einsprache erheben gegen die Art, wie B. das wichtigste Quellenzeugnis über die Wahl Richards von Cornwall am 13. Januar 1257, die Wahlproklamation, die von den Wählern noch am selben Tage erlassen wurde, benutzt oder vielmehr ihrer Bedeutung zu entkleiden sucht. Die Quelle zeigt deutlich, dass die Wähler unmittelbar nach der Wahl von einer selbständigen Wahlstimme des Herzogs von Niederbayern neben der des Pfalzgrafen nicht das geringste wussten. Statt nun, wie ich das Hist. Zeitschrift Bd. 94, S. 217 ff. als notwendig erwiesen habe, auf Grund der Proklamation einfach anzuerkennen, dass damals der Bayernherzog keine selbständige Kurstimme geführt haben kann, nimmt B. an, dass er zunächst von den übrigen Wählern mit dem Anspruch auf eine eigne bayrische Stimme zugelassen sei, dass diese dann aber unmittelbar darauf in der Proklamation ignoriert worden sei. Und worauf stützt B. seine Vermutung gegenüber dem einfachen Bericht der Proklamation? Auf die Berichte der beiden gleichzeitigen bayrischen Chronisten, Hermanns von Altaich und des Salzburger Annalisten. Beide dürften sich wohl wenig darum bekümmert haben, in welcher Form der Herzog an der Wahl teilgenommen hatte. Ausserdem muss eine von mir und andern längst als irrig erwiesene Interpretation der bekannten Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 15. Mai 1275 herhalten, die luftige und künstliche Konjektur zu stützen, die schliesslich doch nur erweisen könnte, dass Herzog Heinrichs Anspruch auf eine bayrische Kur am 13. Januar 1257 höchstens einige wenige Stunden anerkannt, dann aber wieder völlig ignoriert worden wäre.